

rität sich getrennt haben. (Schaffrath, Theorie der Auslegung constitutioneller Gesetze S. 11 und 50.) Hiernächst gehört, nachdem das Gesetz die Trennung der Justiz von der Verwaltung anerkannt hat, die Beantwortung der in der Ueberschrift gestellten Frage auch nur der Ausführung, mithin der Verordnung um so mehr an, da nach der allgemeinen Städteordnung das Verhältniß der Stadtgerichte an sich und der Verwaltung gegenüber kein durchaus geregeltes, vielmehr die Regulirung dieser Verhältnisse in den §§. 244, 248, 249, namentlich in Beziehung auf Anstellungsbedingungen und Organisation, den der Bestätigung der hohen Staatsregierung unterliegenden Ortsstatuten vorbehalten worden ist.

Bedarf es aber, aus den früher angedeuteten Gründen, über jene Frage weder einer Gesetzesklärung, noch Bestimmung in örtlichen Statuten, und kann man, aus denselben Gründen, für eine beifällige Beantwortung der vom Petenten aufgestellten Frage sich nicht verwenden, so kann die unterzeichnete Deputation ihrer verehrten Kammer auch nur anrathen,

die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Präsident Braun: Will die Kammer über diesen so eben vorgetragenen Bericht sogleich berathen? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Secretair Hensel hat das Wort.

Secretair Hensel: Da ich die Petition, auf welche der eben vorgetragene Bericht sich bezieht, bei der Kammer eingeführt habe, so halte ich mich für verbunden, Einiges zur Rechtfertigung derselben zu äußern. Zunächst stimme ich mit der Deputation darin völlig überein, daß es sich hier nicht um den concreten Fall handelt; denn der Petent hat sich bei der ihm gegebenen Bescheidung für seine Person beruhigt, wenn es ihm auch sehr wünschenswerth gewesen sein könnte, das Interesse an den allgemeinen Angelegenheiten seiner Stadt durch Theilnahme an den öffentlichen Verhandlungen der Stadtverordneten betheiligen und in diesem Collegium durch seine Kenntniß der organischen und sonstigen städtischen Verhältnisse nützlich sein zu können. Es handelt sich hier vielmehr um die allgemeine Entscheidung der Frage, ob ein Mitglied eines Stadtgerichtscolligiums gleichzeitig Stadtverordneter sein könne, also um die Vereinbarkeit beider Functionen. Die allgemeine Städteordnung hat hierüber keine Bestimmung getroffen, und es ist selbst von den höhern Behörden anerkannt worden, daß diesfalls eine Gesetzeslücke bestehe. In dem gegebenen Falle ist diese Lücke durch ausdehnende doctrinelle Auslegung des §. 249 der Städteordnung dahin ergänzt worden, daß die Unvereinbarkeit beider Functionen ausgesprochen worden ist. §. 249 der Städteordnung handelt nämlich von den bürgerchaftlichen Gerichtsbeisitzern, und es lautet allerdings die betreffende Stelle so, daß diese Beisitzer weder zu Rathsmitgliedern, noch zu Stadtverordneten u. s. w. gewählt werden dürfen. Es ist aber hierin durchaus nicht von den Mitgliedern eines Stadtgerichtscolligiums die Rede, auch irgend ein Grund zur Ausschließung der Gerichtsbeisitzer nicht angeführt worden. Die geehrte Deputation hat dennoch jener doctrinellen Auslegung nicht nur ihren Beitritt gewährt, sondern sie ist noch viel weiter gegangen, als der hier hauptsächlich in Frage stehende §. 249 der Städteord-

nung an die Hand giebt; sie hat eine allgemeine Kritik gegeben und die Gründe hierzu mit großem Fleiße zusammengestellt, wie nicht zu verkennen ist, wenn sich auch so Manches dagegen anführen läßt, was aber bei dem Sachstande jetzt zu weit führen würde. Es fragt sich vielmehr hauptsächlich, ob diese doctrinelle Auslegung in allen künftig eintretenden Fällen zur Anwendung kommen soll, oder ob diese Auslegung sich ändern könne, oder ob, was der Petent will, auf dem Gesetzeswege Bestimmung zu treffen sei. Ganz allgemein und auch von der Deputation ist anerkannt, daß solche Stadtgerichtsmitglieder, wie sie hier in Frage sind, nach den Bestimmungen der allgemeinen Städteordnung in den §§. 126, 127 und 128 bei den Wahlen der Stadtverordneten nicht nur stimmberechtigt, sondern auch wählbar sind. Jene doctrinelle Auslegung gewährt aber kein anderes Ergebnis, als daß bei dem Eintritt einer solchen Wahl die gewählte Person entweder die eine oder die andere Function aufgeben muß. Offenbar wird aber hierdurch die Wählbarkeit selbst vereitelt. Es handelt sich hier um ein politisches Recht einer ganzen Classe von Staatsbürgern; es erscheint daher die Sache nicht ohne alle Wichtigkeit. Würde gesetzlich sogar bestimmt, daß diese Mitglieder der Stadtgerichte eben so, wie die Rathsmitglieder an der Wählbarkeit der Stadtverordneten keinen Antheil haben sollen, nun so wäre dies gut und es könnten nicht solche illusorische Wahlen eintreten; denn es wird schwer ein Stadtgerichtsmitglied sein besoldetes Amt aufgeben, um Stadtverordneter werden zu können. Wie aber jetzt die Sache steht, so gewährt das Gesetz ein Recht, welches die doctrinelle Auslegung wieder nimmt. Deshalb aber glaube ich, daß die Entscheidung über diese Rechtsungewißheit auf dem Wege des Gesetzes zu lösen sei. Ja, wenn ich mich auch durchgängig mit den hauptsächlichsten Gründen der Deputation einverstanden erklären könnte, so vermöchte ich es doch nicht mit ihrem Gutachten, nämlich: die Petition auf sich beruhen zu lassen; vielmehr hätte ich gewünscht, daß diese Petition der hohen Staatsregierung übergeben würde, damit diese prüfe, ob auf dem Wege des Gesetzes, oder doch, wenn sie es befindet, durch eine allgemeine Verordnung diesem anerkannten Mangel einer bezüglichen Bestimmung abzuhelpen sei, und ich behalte mir vor, in dieser Hinsicht einen Antrag zu stellen, in so fern die geehrte Kammer überhaupt irgend Interesse an diesem Gegenstande zeigen sollte.

Abg. D. Schaffrath: Ungeachtet ich gewünscht hätte, daß ein so ausführlicher Deputationsbericht über eine so wichtige und auch schwierige Frage, wie der uns jetzt zur Berathung vorgetragene, gedruckt und einige Tage vorher auf die Tagesordnung gebracht worden wäre, damit man ihn selbst lesen, besser fassen und nöthigenfalls sich auf die Berathung wenigstens einen Augenblick vorbereiten könne, ungeachtet ich ferner kaum im Stande gewesen bin, wie es Mehrern gegangen sein wird, der Begründung der Deputation beim bloßen Vorlesen des Berichts genau zu folgen, so muß ich dennoch einige Zweifel, die mir bei dem Vorlesen gegen die Ansicht der Deputation beigegangen sind, der Kammer mitzutheilen mir erlauben. Wie mir schien, beruht sowohl die Schlussfolgerung der Staats-